

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-86/2023

Sicherheit & Ortsentwicklung

FD 3.3 Bauen & Umwelt

Tobias Wilbrand

Datum: 15.06.2023

1. Gemeindevorstand	20.06.2023
2. Bau- und Umweltausschuss	04.07.2023
3. Haupt- und Finanzausschuss	12.07.2023
4. Gemeindevertretung	20.07.2023

Antrag Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement

Anlage(n):

(1) Teilnahmekriterien Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Egelsbach beantragt für Ihre Waldflächen beim Bund die Förderung aus dem Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement.

Finanzielle Auswirkungen:

In den ersten 10 Jahren ist mit einem Förderbetrag von ca. 30.000 € pro Jahr zu rechnen. In den Jahren 11-20 ist mit einer Förderung von ca. 1.500 € pro Jahr zu rechnen. Gesamteinnahmen ca. 315.000 €.

Aufwendungen fallen nur indirekt an, in dem Flächen der Vermarktung und dem Einsatz für Ökopunkte entzogen werden. Diese Kosten sind nach aktuellem Stand noch nicht zu beziffern.

Vergaberechtliche Prüfung:

Nicht notwendig

Erläuterungen:

Das Bundesministerium für Energie und Landwirtschaft hat Ende 2022 eine Förderrichtlinie veröffentlicht, dabei handelt es sich um eine Unterstützungsleistung für klimaangepasstes Waldmanagement. Die damit verbundenen Auflagen wirken auf die derzeitige gemeindliche Waldbewirtschaftung ein und gehen über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus.

Bereits 2015 hat die Gemeindevertretung beschlossen, den Egelsbacher Wald nach FSC-Standards zertifizieren zu lassen. Durch diese Zertifizierung sind bereits eine Vielzahl der Kriterien für die Teilnahme am Förderprogramm (siehe Anlage 1) erfüllt.

Laut Aussage des Forstamts müssen folgende Kriterien noch zusätzlich erfüllt werden:

8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich

auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Die Maßnahme ist auf 20 Jahre festgesetzt in denen die Kriterien eingehalten werden müssen, bzw. bei Nichteinhaltung mit einer erheblich geringeren Fördersumme gerechnet werden muss.

Anzufügen ist, dass bereits ab diesem Jahr (nicht wie erwartet ab 2025) die Beförsterungskosten drastisch gestiegen sind sodass der Haushalt 2023 mit ca. 20.000 € (geplant 6.000 €) belastet wird. Die Förderung würde demnach die erhöhten Beförsterungskosten mehr als kompensieren.